

69. 1. Bedeutung eines auswärtigen Handelsgebrauches als dispositiver Rechtsnorm.

2. Kommt das Recht des Erfüllungsortes bei obligatorischen Verträgen auch dann zur Anwendung, wenn nur eine einzelne zur Erfüllung gehörige Handlung nach der Natur der Sache fern vom Wohnsitz der Kontrahenten vorgenommen werden muß?

I. Civilsenat. Ur. v. 8. März 1884 i. S. N. & Co. (Bekl.) w.
M. (N.) Rep. I. 21/84.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsjachen.
- II. Kammergericht, daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 26 S. 111 abgedruckt.